

NEITHARD BULST

Recht,  
Raum  
und Politik  
Von der  
spätmittelalterlichen Stadt zur  
Europäischen Union

DAS POLITISCHE ALS KOMMUNIKATION | 6

Wallstein

Neithard Bulst  
Recht, Raum und Politik

Das Politische als Kommunikation  
Band 6

herausgegeben  
von Willibald Steinmetz

Neithard Bulst

# Recht, Raum und Politik

Von der spätmittelalterlichen Stadt  
zur Europäischen Union

Wallstein Verlag

Gedruckt mit Hilfe des Sonderforschungsbereichs 584 »Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte« unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2015

[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Aldus und der Frutiger

Umschlag: Susanne Gerhards, Düsseldorf

Druck und Verarbeitung: Pustet, Regensburg

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

ISBN (Print) 978-3-8353-1150-3

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2271-4

# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung . . . . .	7
II.	Das Reich (14. bis 16. Jahrhundert) . . . . .	11
	1. Kommunikation über Recht. Verfahrensweisen und Inhalte . . . . .	11
	2. Rechtseinheit – Rechtsvielfalt. Politische Implikationen der Kommunikation über Recht . . .	34
	3. Geheimhaltung, Informationsmonopol, Rechtsgestaltungsmonopol . . . . .	63
	4. Rechtsvereinheitlichungstendenzen im 16. Jahrhundert: Die »Constitutio Criminalis Carolina« und die Reichspolizeiordnungen . . . . .	77
III.	Frankreich . . . . .	95
	1. Rechtsvereinheitlichungstendenzen im 14. bis 16. Jahrhundert . . . . .	95
	2. 1789 und die Folgen für die Rechtsvereinheitlichung	102
IV.	Ausblick: Der »Rechtsraum Europa« . . . . .	106
V.	Schluss . . . . .	118



# I. Einleitung

Recht ist seit jeher ein Instrument politischen Handelns.<sup>1</sup> Welche Bedeutung kommt dem Recht bei der Gestaltung eines politischen Raums zu? Wie viel Rechtsvielfalt und wie viel Rechtsungleichheit sind noch kompatibel mit den Bedürfnissen der Bevölkerung in politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden und aufeinander angewiesenen Räumen, wie z.B. in den mittelalterlichen Reichs- oder Territorialstädten oder auch in den Einzelstaaten der Europäischen Union? Wie viel Rechtseinheit und Rechtshomogenität sind unumgänglich für die Staatsbildung oder den Zusammenhalt eines Staates oder einer Union von Staaten?

»Recht und Raum« ist ein in der Forschung vergleichsweise selten systematisch behandeltes Thema.<sup>2</sup> Daran hat auch der sogenannte »spatial turn« nichts geändert.<sup>3</sup> Die Anlässe und Ursachen, Motive und Zielsetzungen, die im Reich schon ab dem 14. Jahrhundert in den Städten zu

1 Vgl. dazu den Essay in dieser Reihe zu den »Semantiken des Politischen« von Ulrich Meier, Martin Papenheim und Willibald Steinmetz.

2 Dies betonte besonders Dietmar Willoweit, Historische Prozesse staatenübergreifender Rechtsbildung, in: Raum und Recht. Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, hg. v. Horst Dreier, Hans Forkel u. Klaus Laubenthal, Berlin 2002, S. 3-21. Hinzuweisen ist auf Günther Winkler, Raum und Recht. Dogmatische und theoretische Perspektiven eines empirisch-rationalen Rechtsdenkens, Wien/New York 1999.

3 S. dazu Wolfgang Wüst/Michael Müller (Hg.), Reichkreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im spatial turn, Frankfurt 2011.

Rechtsvereinheitlichungen oder Rechtsangleichungen führten, sind bisher nie zusammenfassend erforscht worden. Die von den mittelalterlichen Zeitgenossen beklagte Rechtszersplitterung im Reich war Realität. Aber, so soll gezeigt werden, trotz dieser Vielfalt, – jede Stadt hatte ihr eigenes Stadtrecht – gab es gleichwohl eine Fülle von rechtlichen Gemeinsamkeiten und einen kontinuierlichen Austausch über Rechtsmaterien.

Wie wurde diese Rechtsvielfalt wahrgenommen, die naturgemäß ein Ergebnis von unabhängig voneinander entstandenen politischen Gemeinwesen war? Welche Auswirkungen hatte sie? Weshalb wurde sie zum Ärgernis? Diese Fragen werden im Folgenden mit den heuristisch verwendeten Termini Rechtsraum und Referenzraum diskutiert. Ein Rechtsraum ist ein durch Grenzen definierter Raum, in dem mit unterschiedlichen Partizipationsrechten und -möglichkeiten zu seiner Ausformung und Gestaltung die Lebens-, Arbeits-, Eigentumsverhältnisse usw. seiner Bürger (Einwohner) rechtlich festgelegt werden. Im Unterschied dazu ist der Referenzraum als Argument in der politischen Debatte zu verstehen. Aus unterschiedlichen Anlässen wurde mit dem Hinweis auf das in einem anderen Rechtsraum – dem Referenzraum – geltende Recht versucht, das Recht des eigenen Rechtsraums zu verändern. Dabei variierte in der Regel je nach Rechtsmaterie der Referenzraum. In der politischen Praxis lassen sich zwei Bedingungskonstellationen unterscheiden. Bei den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsreformen wurde mittels Rechtsvergleichung mit anderswo geltendem Recht, eben in einem Referenzraum, das eigene Recht ›verbessert‹. In Konfliktsituationen war die Bezugnahme auf das vermeintlich bessere Recht ein häufig angewandtes Mittel, Entscheidungsträger unter Legitimationsdruck zu setzen. Argumentieren mit den rechtlichen

Regelungen eines Referenzraums, wie wir es in den mittelalterlichen Städten finden, setzt kein Raumverständnis im heutigen Sinne voraus, mit klaren Vorstellungen von Grenzen, Entfernungen usw., zeugt aber im Falle des Reichs trotz seiner politischen Zersplitterung von einem gewissen Zugehörigkeitsgefühl, das nicht an den Grenzen der eigenen Stadtmauern endet. Wie mehrere Referenzräume zu einem einzigen Rechtsraum verschmelzen können, wird nachstehend am Beispiel der Auseinandersetzung zwischen wandernden Handwerksgesellen und Meistern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gezeigt.<sup>4</sup>

Den eingangs aufgeworfenen Fragen wird im Folgenden mit Blick auf Deutschland und Frankreich nachgegangen. Mit der »Constitutio Criminalis Carolina« von 1532 und den drei Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts wurden zum ersten Mal im Reich rechtsvereinheitlichende Kodifikationen unternommen, die auf ein neues Bedürfnis nach Rechtssicherheit reagierten, die nur über eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen war. Doch wurde bislang übersehen, dass diese Kodifikationen in engem Zusammenhang mit den vorangegangenen und parallel laufenden Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung standen, bei denen die Städte federführend waren.

Im 15. Jahrhundert begann auch in Frankreich eine Debatte über das Problem von Rechtseinheit und Rechtsvielfalt, eine Debatte, die erst mit der Französischen Revolution ein abruptes Ende fand. Ein Ausblick ist der Europäischen Union als Rechtsraum gewidmet. Bei seiner Ausgestaltung

4 Beispiele im Text (bes. Anm. 68). Vgl. auch Georg Simmel, Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft, in: ders., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908, S. 614-708, S. 678 u. 683 f.

und Stabilisierung, dies wird immer deutlicher, kommt dem Recht und seinen Institutionen, wie insbesondere dem Gerichtshof der Europäischen Union, eine zentrale Bedeutung zu.

Im Kern geht es bei den folgenden Ausführungen um Fragen nach der Konstituierung, aber auch nach der Beherrschung eines Raums durch Recht, nach Erwartungen an das Recht und seine die Gesellschaft verändernden Potentiale, aber auch um die jeweils sich findenden Widerstände gegen solche Konstituierungsprozesse. Herkömmlich werden diese getragen von den Ängsten vor Autonomieverlust, von einem konservativen Festhalten an den eigenen Rechtstraditionen oder ganz allgemein von der Scheu vor Veränderungen. Denn, dies darf nicht außer Acht gelassen werden, Rechtsvereinheitlichungen oder Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eröffnen nicht nur Handlungsspielräume, sondern ziehen eo ipso immer auch deren Einschränkungen nach sich – eine Problematik, die im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Reich ebenso wie im Frankreich des »ancien régime« konfliktträchtig war und die heute, wenn mit der Europäischen Union ein neuer Rechtsraum zur Gestaltung ansteht, im Zentrum der Politik steht.

## II. Das Reich (14. bis 16. Jahrhundert)

### 1. *Kommunikation über Recht. Verfahrensweisen und Inhalte*

Während das Reich als Wirtschafts- und Handelsraum seit langem Gegenstand intensiver Forschung ist, ist dem Reich oder Teilen von ihm als Rechtsraum vor der Ausarbeitung und dem Erlass der »Constitutio Criminalis Carolina«, der »Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.« von 1532, des ersten reichsweiten Gesetzgebungswerks, vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit zuteil geworden. Zwar vielfach in der Forschung bemerkt, für Einzelfälle auch bisweilen detailliert untersucht, aber nie in größerer Breite systematisch behandelt wurde die Abhängigkeit der unzähligen, von städtischen und territorialen Gesetzgebern im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit erlassenen Ordnungen und Gesetze voneinander. Eine Ausnahme bilden lediglich die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, deren gemeinsame Edition<sup>5</sup> von vornherein eine vergleichende Betrachtung nahelegte. Untersuchungen zum Züricher Ehegericht,<sup>6</sup> zu Nürnberg als Oberhof<sup>7</sup> oder zur Verbreitung der Nürnberger Reformation von 1479 und 1564 bilden sel-

5 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. v. Emil Sehling, Bde. 1-13, Leipzig 1902 ff.

6 Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bde. 1-2, Leipzig 1932-1942, Bd. 2, S. 9.

7 Rudolf Wenisch, Nürnbergs Bedeutung als Oberhof im Spiegel seiner Ratsverlässe, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 51 (1962), S. 443-467.